

Umwelt Anlagen

Mag. [REDACTED]
Telefon: [REDACTED]
Telefax: 05442/6996-5415
E-Mail: bh.landeck@tirol.gv.at
DVR: 0016110
UID: ATU36970505

[REDACTED] GmbH & Co KG, [REDACTED]

- 1) Schigebietserweiterungen 2005
naturschutzrechtliche und forstrechtliche Bewilligung
- 2) Bachverlegung Abfluss [REDACTED]
wasserrechtliche Bewilligung

Geschäftszahl 4-8180/9 und 4-8178/4
Landeck, 18.10.2005

BESCHEID

Die [REDACTED] GmbH & Co KG, vertreten durch deren Geschäftsführer Mag. [REDACTED], hat bei der Bezirkshauptmannschaft Landeck um die naturschutzrechtliche Bewilligung und um die forstrechtliche Bewilligung (Rodung) für diverse Pistenverbesserungs- und Pistenverbreiterungsmaßnahmen im Schigebiet von [REDACTED] angesucht.

Weiters hat die genannte Gesellschaft um die wasserrechtliche Bewilligung für die im Zusammenhang mit diesen Pistenverbesserungsmaßnahmen stehende Bachverlegung des Abflusses aus dem so genannten [REDACTED] angesucht.

Das aufgrund dieser Ansuchen durchgeführte Ermittlungsverfahren hat, insbesondere unter Berücksichtigung der mündlichen Verhandlung vom 11. November 2005, Folgendes ergeben:

Vorbemerkungen:

Mit Bescheid der Tiroler Landesregierung vom 23. August 2005, Zl. [REDACTED], wurde der [REDACTED] GmbH & Co KG die naturschutzrechtliche Bewilligung für die Errichtung der kuppelbaren 6-SB [REDACTED] auf den Grundstücken [REDACTED] und [REDACTED], jeweils Grundbuch [REDACTED], sowie für die Errichtung eines damit im Zusammenhang stehenden Schiweges auf Grundstück [REDACTED] ebenfalls Grundbuch [REDACTED], eines Stichweges vom bestehenden [REDACTED] Grundstück [REDACTED] Grundbuch [REDACTED], sowie für eine Pistenplanie auf Grundstück [REDACTED] Grundbuch [REDACTED], erteilt.

Im Zusammenhang mit der Neuerrichtung der 6-SB [REDACTED] sind nunmehr mehrere Pistenverbesserungs- und Pistenerweiterungsmaßnahmen im Bereich dieser Anlage vorgesehen, welche aus Zeitgründen getrennt von den oben beschriebenen und naturschutzrechtlich bereits bewilligten Maßnahmen bei der Bezirkshauptmannschaft Landeck zur Bewilligung eingereicht wurden.

Die in weiterer Folge angeführten Maßnahmen sind vom zitierten Genehmigungsbescheid der Tiroler Landesregierung daher nicht mitumfasst.

Beschreibung der geplanten Maßnahmen:

1) Zu den Maßnahmen im Bereich der [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED]- und [REDACTED] abfahrt:

Allgemeine Beschreibung der Maßnahmen:

Die [REDACTED] & Co KG beabsichtigt im Bereich [REDACTED] die derzeitige schitechnische Infrastruktur ([REDACTED] Schiroute [REDACTED]) auszubauen.

Folgende Maßnahmen sind geplant:

- bestehende Engstellen der [REDACTED] abfahrt zu beseitigen
- die bestehende Schiroute [REDACTED] als Schiabfahrt „[REDACTED]“ zu adaptieren
- Bau einer neuen Schipiste „[REDACTED]“ östlich der bestehenden [REDACTED]
- Verbreiterung der [REDACTED] nordwestlich der [REDACTED]

Der Ausbau der Lifтанlage, indem der [REDACTED]-Schleplift durch einen kuppelbaren 6er Sessellift ersetzt wird, ist bereits Gegenstand eines separaten Einreichprojektes.

Durch die oben genannten Maßnahmen soll der neuen liftechnischen Infrastruktur Rechnung getragen werden. Die Hauptfunktion des [REDACTED] liftes und der [REDACTED] abfahrt lag bisher darin, die Verbindung zwischen [REDACTED] und [REDACTED] herzustellen. Neben der verbesserten Anbindung von [REDACTED] an das Schigebietszentrum [REDACTED] erhöht der neue [REDACTED] lift (6er-Sessellift) auch die Attraktivität für Wiederholungsfahrten im Bereich der Abfahrten des [REDACTED] liftes. Die bestehende Pisteninfrastruktur weist aber einige Mängel auf bzw. entspricht nicht mehr den heutigen schitechnischen Ansprüchen. Diese Situation kann durch Adaptierung bestehender Pistenflächen und Neuanlage von Pistenfläche behoben und verbessert werden.

Beschreibung der Maßnahmen aus naturkundefachlicher Sicht:

- *Insgesamt sind folgende Maßnahmenkomplexe geplant:*

- 1) *die bestehende „[REDACTED] abfahrt“ mit Verbreiterungen, Abtragungen und Auffüllungen bis zur neu zu errichtenden Talstation des [REDACTED] liftes;*
- 2) *Pistenneubau „[REDACTED] abfahrt“;*

- 3) Neubau des Schiweges zur [REDACTED] abfahrt;
 - 4) Geländeänderungen und Adaptierungen im Bereich der [REDACTED] abfahrt im obersten bzw. untersten Bereich;
 - 5) Pistenverbreiterungen „[REDACTED] abfahrt“ entlang des [REDACTED] unterhalb der [REDACTED]
- Insgesamt werden durch die geplanten Maßnahmen ca. 14 ha berührt werden, wobei als komplett neu anzulegende Pistenflächen etwas mehr als 10 ha und neu zu gestaltende, bereits bestehende Pisten mit ca. 1,7 ha in Anspruch genommen werden.

a) [REDACTED] abfahrt“:

Oberhalb der Waldgrenze kommt es zu keinerlei Geländeänderungen. Die dort gelegenen Feuchtgebiete (Moore!) werden daher nicht weiter in Mitleidenschaft gezogen.

Nach unten hin soll insbesondere der bestehende Westrand zwischen 25 und 50 m gerodet und im Geländeaufbau entsprechend adaptiert werden. Somit verbreitet sich hier die Piste um einen beträchtlichen Anteil!

Im Bereich der Einmündung der [REDACTED] abfahrt soll eine Waldinsel des bestehenden Nadelmischwaldes bestehen bleiben.

In diesem oberen, zu rodenden bzw. zu verbreiternden Pistenbereich werden auch kleinflächig Feuchtgebiete (Flachmoore bzw. Waldvernässungen) betroffen werden.

Ab der Einmündung der [REDACTED] abfahrt wird auch der östliche Rand bis etwa 10 m und damit über die neu aufzubauende Liftrasse hinaus verbreitert.

Betroffen werden hier vor allem subalpine Nadelwaldtypen, Borstgrasrasen, Fettweiden und Zwergstrauchbestände sowie kleinflächig Feuchtgebiete.

Im unteren Abschnitt wird die bestehende S-Kurve großflächig verändert werden. Hier kommt es zu massiven Geländeabtragungen und entsprechend darunter aufzubauenden Aufschüttungen.

Hier werden ebenfalls wiederum bestehende Pisten und subalpiner Nadelwald, aber auch ein kleinflächiges Feuchtgebiet berührt und völlig umgestaltet werden. Insbesondere bezüglich dieser Vernässung ist jedoch festzuhalten, dass diese aufgrund einer künstlichen Ausleitung der Hangwässer entstanden ist und daher noch keine sehr hohe naturkundliche Bedeutung aufweist.

b) Neue Schipiste [REDACTED] abfahrt“:

Auch hier sollen oberhalb der Waldgrenze keinerlei bzw. nur im Baumgrenzbereich punktuell Geländeänderungen in der charakteristischen subalpinen Zwergstrauchvegetation bzw. dem Komplex aus verschiedenen subalpinen Lebensräumen durchgeführt werden. Unterhalb schließt die oberste Waldstufe mit einem lichten Lärchenwald an. Ansonsten werden hier die charakteristischen subalpinen Hochstauden bzw. Zwergsträucher durch die Geländemanipulationen betroffen. Kleine Randbereiche von Vernässungen, also wiederum Feuchtgebietsflächen, werden aber ebenfalls berührt.

Außerdem befindet sich ungefähr in der Mitte des Hanges ein quer zum Hang verlaufender, sehr markanter Geländerrücken, der im Zuge des Pistenneubaus eingeebnet werden muss. Entlang dieses Geländerrückens führt außerdem ein Wanderweg.

Ungefähr auf Höhe der einmündenden [REDACTED] abfahrt bindet auch diese neue Schipiste in die [REDACTED] abfahrt ein.

c) Neubau des Schiweges in Richtung [REDACTED] abfahrt:

Dieser Schiweg soll als Querfahrt nur geringe Geländeänderungen über die markanten, in Fallrichtung aufgebauten Geländerrücken mit sich bringen.

Hier wird ein Mosaik aus charakteristischen subalpinen Vegetationsformationen betroffen. Insbesondere Zwergstrauchbestände und Borstgrasrasen werden hier berührt.

d) Geländeänderungen [REDACTED] abfahrt:

Außerdem wird im Einbindungsbereich zur bereits bestehenden [REDACTED] abfahrt ein besonders markanter Moränenwall durch leichte Geländeänderungen, Aufschüttungen und Abtragungen betroffen werden.

Im gesamten mittleren Teil der bestehenden [REDACTED] abfahrt werden keinerlei Geländeänderungen vorgenommen.

Hingegen wird im untersten Teilabschnitt der [REDACTED] abfahrt unterhalb der [REDACTED] hütte eine großflächige Geländeänderung mit entsprechend großen Kubaturverschiebungen umgesetzt. Hier soll vor allem der bestehende Lawinendamm abgetragen und entsprechend nach unten und oben in das Gelände eingearbeitet werden.

Hierbei wird eine Feuchtwiese mit Moorelementen als echtes Feuchtgebiet im Sinne des Tiroler Naturschutzgesetzes 2005 zerstört werden. Ansonsten werden wiederum die üblichen subalpinen Hochstauden und Zwergstrauchbestände ebenso wie Fettweiden und Lägerfluren in Nähe der [REDACTED] betroffen. Besonders hervorzuheben sind hierbei die Anwesenheit der gefährdeten Arten *Epilobium nutans* und *Dianthus deltoides* – also „nickendes Weideröschen“ und „Heidenelke“.

e) Verbreiterung [REDACTED] abfahrt entlang des [REDACTED] baches:

Entlang des linken [REDACTED] ufers soll etwas westlich der [REDACTED] hütte bzw. unterhalb der neu zu errichtenden Talstation des [REDACTED] liftes eine Verbreiterung der [REDACTED] abfahrt erfolgen.

Hierzu wird eine entsprechende natürliche bis naturnahe Ufersituation völlig überformt und aufgeschüttet werden. Hierbei kommen Fettweiden, kleinstflächige Borstgrasrasen, aber auch anthropogene Pistenböschungen und gestörte Feuchtwiesen ebenso vor wie einzelne Nadelbäume und Grünerlen. Auch hier ist hervorzuheben, dass zwei gefährdete Arten, nämlich Villars Hahnenfuß (*Ranunculus villarsii*) und die Ruchweide (*Salix foetida*) betroffen sind.

Zusammenfassend kommt es also durch die geplanten Maßnahmen zu zahlreichen und insgesamt sehr großflächigen Manipulationen des gewachsenen Bodens ebenso wie der natürlichen bis naturnahen Vegetation. Andererseits werden weite Bereiche von bestehenden Infrastrukturen und anthropogen gestörten Flächen (wie verschiedene Fettweiden) genutzt.

Außerdem befindet sich der Raum inmitten des Schigebietes von [REDACTED] und kann daher als Teil dieses anthropogen stark genutzten Gebietes definiert werden. Insbesondere die neu anzulegende Piste („[REDACTED] abfahrt“) ist so gelegt worden, dass oberhalb der Waldgrenze überhaupt keine bzw. nur punktuelle Geländeänderungen durchgeführt werden und andererseits die im Wald mit entsprechenden Rodungen und Planien versehenen stärkeren Eingriffe unmittelbar unterhalb der neu zu errichtenden Liftrasse und daher wiederum im Bereich einer bestehenden Infrastruktur eingerichtet bzw. aufgebaut werden.

Grundsätzlich ist der Raum nicht nur im Winter durch die entsprechenden Schitouristen genutzt und als Erholungsraum von Bedeutung, sondern auch durch Wanderer im Sommer.

Von den entsprechenden vorhandenen Wegen aus ist gut Einblick in die verschiedenen Manipulationen möglich, auch von den umliegenden, höher gelegenen Gipfelbereichen. Grundsätzlich ist aber auch hier festzuhalten, dass der Wanderer die bereits vorliegenden Infrastrukturen als anthropogene Inanspruchnahme des Raumes werten und nachvollziehen kann.

Entlegene Naturräume werden daher durch die geplanten Maßnahmen nicht in Anspruch genommen.

Trotzdem ergeben sich vor allem landschaftlich Verbreiterungen der bestehenden Infrastrukturen ebenso wie die Neuanlage einer Pistenschneise.

Beschreibung der Maßnahmen aus Sicht der Sporttechnik und Raumordnung:

Die [REDACTED] GmbH & Co KG beabsichtigt die der 6-SB [REDACTED] bahn zugeordneten Pisten bzw. Schirouten zu verbessern sowie eine neue Abfahrt zu errichten.

Die [REDACTED] bahn stellt den einzigen Zubringer vom [REDACTED] in das Zentrum des Schigebietes am [REDACTED] dar und soll zudem durch die neue Bahn auch vermehrt für Wiederholungsfahrten genutzt werden. Derzeit kann für Wiederholungsfahrten die [REDACTED] abfahrt, der Schiweg [REDACTED] abfahrt sowie die nicht permanent lawinensichere Schiroute [REDACTED] genutzt werden.

Die geplanten Pistenkorrekturen liegen allesamt in den im Tiroler Seilbahn- und Schigebietsprogramm 2005 ausgewiesenen Bestandsgrenzen.

Beschreibung der Maßnahmen aus geologischer Sicht:

Die geplanten Maßnahmen liegen im Bereich des [REDACTED]. Geologisch gesehen befindet man sich am südwestlichen Randbereich des [REDACTED] welches aus altkristallinen Gesteinen (vorwiegend diverse Gneise und Amphibolite) besteht. Des Weiteren wurde das Gebiet von quartären Sedimenten (Moränen, Blockschutt, Hangschutt) überprägt.

1. Verbreiterung der bestehenden [REDACTED] abfahrt

Im oberen Bereich (oberhalb der Waldgrenze) sind keine erdbautechnische Maßnahmen geplant. Ab dem Erreichen der Waldgrenze wird die Pistenverbreiterung durch Rodungsmaßnahmen erreicht. Das von der Rodung betroffene Gelände stellt sich als mäßig steil dar. Anzeichen auf derzeit aktive Hangbewegungen sowie nennenswerte Vernässungszonen wurden im Zuge des Lokalaugenscheines nicht festgestellt. Hier sind lediglich lokale Geländeausgleichsmaßnahmen in Form von kleinen Abtragungen und Schüttungen notwendig.

Größere erdbautechnische Maßnahmen sind im unteren Bereich der [REDACTED] abfahrt (im Bereich der [REDACTED] sowie unterhalb) notwendig. In diesem Bereich liegen auch größere Vernässungszonen.

Westlich der inzwischen bereits abgetragenen [REDACTED] liegt eine kleine bewaldete Geländekuppe vor, welche zum Teil abgetragen werden soll. Des Weiteren soll die bestehende Piste in diesem Bereich um ca. 2 m abgetragen werden. Östlich bzw. unterhalb der [REDACTED] soll die bestehende Piste großflächig um ca. 2 m angehoben werden. Des Weiteren ist es hier notwendig, einen kleinen Waldbereich zu roden, um die erforderliche Pistenbreite zu erreichen.

2. [REDACTED] abfahrt

Diese neu anzulegende Abfahrt nutzt im obersten Bereich (oberhalb der Baumgrenze) das bestehende Gelände. Erdbautechnische Maßnahmen sind hier nicht notwendig. Solche Maßnahmen sind allerdings im Waldbereich notwendig. Zum Erreichen der notwendigen Pistenbreite ist es notwendig, Rodungen sowie lokale Geländeausgleichsmaßnahmen vorzunehmen. Dies betrifft in erster Linie den Bereich der genehmigten und zum Teil bereits errichteten 6-SB [REDACTED].

Anzeichen auf derzeit aktive Hangbewegungen wurden im unmittelbaren Projektgebiet nicht festgestellt. Nicht richtig ist jedoch die Feststellung im geotechnischen Gutachten von Mag. [REDACTED] dass das Gelände frei von Vernässungen ist. Solche, wenn auch kleine Vernässungszonen wurden am orographisch linken Rand der bestehenden Liftrasse festgestellt. Durch die Errichtung der Piste werden sich die Oberflächenabflussverhältnisse ändern. Es ist geplant, die anfallenden Oberflächenwässer in quer zum Hang liegenden Erdgräben zu fassen und lokal zur Versickerung zu bringen.

3. [REDACTED] abfahrt

Im obersten Bereich soll ein Schiweg mit einer Breite von 6 m errichtet werden. Dazu ist es notwendig, den Hang sowohl bergseitig anzuschneiden bzw. talseitig zu schütten. Geotechnische Baumaßnahmen wie zum Beispiel Holzkrainerwände oder Steinschlichtungen sind nicht notwendig. Nennenswerte Vernässungszonen oder Anzeichen auf derzeit aktive Hangbewegungen wurden hier nicht festgestellt.

Im Bereich eines bestehenden Grabens erfolgt ein Verschwenken der Piste um ca. 90°. Hier muss ein Moränenrücken gequert werden. Dieser muss teilweise abgegraben werden. Diese Maßnahme liegt im Einzugsbereich der Quelle, welche die [REDACTED] versorgt. Diese Quelle wird bereits seitens der [REDACTED] beweisgesichert. Diese Beweissicherung muss fortgeführt werden.

Im Bereich unterhalb der Querung des Moränenrückens bis zur [REDACTED] sind keinerlei erdbautechnische Maßnahmen notwendig.

Größere Maßnahmen sind unterhalb der [REDACTED] im Bereich des derzeit noch bestehenden Lawinenschutzdammes notwendig. Hier liegt im Moment ein kupiertes, zum Teil relativ steiles Gelände vor. Im Zuge des Lokalaugenscheines wurde festgestellt, dass, im Gegensatz zum geologischen Gutachten Mag. [REDACTED], sehr wohl Vernässungszonen nennenswerten Ausmaßes vorliegen. Im unteren Bereich dieses Hanges (im eigentlichen Auffangraum der Lawine) hat sich auch eine oberflächliche Hangrutschung ereignet. Hier sind auch kleinere Wasseraustritte festzustellen. In diesem Bereich soll der noch bestehende Lawinenschutzdamm abgetragen und der Auffangraum zum Teil aufgeschüttet werden. Hierbei wird zu beachten sein, dass sowohl die auftretenden Hang- als auch sämtliche anfallenden Oberflächenwässer gefasst und schadlos in den Vorfluter ausgeleitet werden.

Beschreibung der Maßnahmen aus forsttechnischer Sicht:

Durch die oben beschriebenen Maßnahmen werden auch Waldflächen berührt, es ist die dauernde Rodung von 64.404 m² und um die vorübergehende Rodung von 4.463 m² in nachfolgend angeführten Grundstücken erforderlich:

| Grundstück | Eigentümer | dauernde Rodung (m ²) | vorübergehende Rodung (m ²) |
|-------------------------|------------|-----------------------------------|---|
| [REDACTED] | [REDACTED] | 27 | 141 |
| [REDACTED] | [REDACTED] | 8 | 3 |
| [REDACTED] | [REDACTED] | 64.235 | 4.319 |
| [REDACTED] | [REDACTED] | 134 | |
| Gesamtrodefläche | | 64.404 | 4.463 |

[REDACTED] abfahrt:

Die bestehende Piste soll im oberen und mittleren Bereich von derzeit ca. 30 bis 40 m Breite auf ca. 70 bis 100 m verbreitert werden. Diese Flächen sind großteils mit subalpinen Fichtenwäldern im Altholzstadium bestockt, wobei die Lärche und Zirbe beigemischt mit der Höhenlage zunimmt. Im unteren Bereich der [REDACTED] abfahrt finden umfangreiche Erdbewegungen statt, damit eine bestehende kritische und gefährliche Pistenstelle entschärft bzw. verbreitert werden kann.

[REDACTED] abfahrt:

Diese Abfahrt soll neu angelegt werden, wobei sie östlich der Bergstation [REDACTED] beginnt und mit ca. 60 m Breite talwärts verläuft. Ab ca. 2.140 m ü. A. liegt die neue Abfahrt im Waldbereich, wobei ein größerer Teil der Trasse des Sesselliftes folgt und schließlich in die [REDACTED] abfahrt einmündet. Hier stockt ebenfalls ein teilweise lockeres Fichtenaltholz mit Lärchen- und Zirbenbeimischung, das teilweise ungleichaltrige Bestandesglieder beinhaltet. Nach Rodung dieser Bestände soll das Gelände für eine taugliche Schiabfahrt geplant werden, teilweise durch Ausgleichen von lokal kleinräumigen Geländeunebenheiten bzw. auch durch Vollplanie.

abfahrt:

Die ehemalige schiroute soll zur neuen abfahrt ausgebaut werden, wobei hier aus forstlicher Sicht lediglich im unteren Bereich unterhalb der Wald betroffen ist bzw. eine Rodung notwendig ist. Hier stocken einzelne Dickungsflächen aus Fichte, die entfernt werden müssen.

2) Zur Bachverlegung des Abflusses:

Beschreibung der Maßnahmen aus Sicht der Wildbach- und Lawinerverbauung:

Geplant ist, im Zuge des Pistenbaus im Bereich den vorhandenen Lawinenbremsdamm (unterer Damm) abzutragen und die Verrohrung in diesem Bereich zu entfernen. Die Wässer aus dem und einem orographisch rechten Seitenzubringer werden in einem neu zu errichtenden Gerinne bis auf eine Seehöhe von 1.850 m in das alte und bereits vorhandene Gerinne eingeleitet. Das Gerinne ist mit beidseitigem Uferdeckwerk aus GSS und einer Sohlsicherung, ebenfalls mit Grobsteinschichtung, vorgesehen. Laut Einreichprojekt beträgt die Durchflussmenge 3,1 m³/s, zugrunde gelegt wurde dabei ein 150jähriges Niederschlagsereignis mit 50 mm/h. Zusätzlich werden keine weiteren Wässer in das Gerinne eingeleitet, sodass es zu keiner Erhöhung der Abflussspende kommt.

Beschreibung der Maßnahmen aus naturkundefachlicher Sicht:

Im Zuge der Umbaumaßnahmen im Bereich der und abfahrt kommt es zu großen Massenbewegungen, wodurch im untersten Pistenbereich große Mengen an Aushubmaterial abgelagert und eingefüllt werden müssen. Hierbei wird ein kleines Bachgerinne neu verlegt werden müssen.

Insgesamt sollen dabei ca. 110 m eines großteils natürlich abfließenden Bachverlaufes neu verlegt werden.

Hierbei ist festzuhalten, dass im obersten Bereich aus mehreren Ästen von Bachzuläufen eine neue Zusammenführung oberirdisch mit einer Abweichung gegenüber dem gegenwärtigen Verlauf Richtung Südwesten errichtet bzw. angelegt wird.

In diesem Abschnitt ist der Bestand besonders naturfern durch eine Verrohrung innerhalb einer Dammkonstruktion geführt.

In der unteren Hälfte des neu aufzubauenden Bachverlaufes wird in ungefähr dieselbe Trasse wiederum gewählt. Hier ist aufgrund der Auffüllungs- und Geländemanipulationen ein neues Bachbett zu errichten.

Dieser untere Abschnitt führt gegenwärtig in Form eines charakteristischen (sub-)alpinen Bachgerinnes über almwiesenartige Flächen. Er weist mehr oder weniger grobe Steine als Ufer- und Bachsohle auf.

Ein ausgesprochen autochthoner oder gar auwaldartiger Gehölzbestand liegt gegenwärtig jedoch nicht vor.

Lediglich Vernässungsbereiche im unteren Bereich grenzen in der Nähe an und erhöhen etwas die Qualität dieser Lebensräume.

Die vorhandenen Wege werden auch im Sommer von Wanderern genutzt. Die entsprechenden Manipulationen können daher gut nachvollzogen werden.

Es liegt auch die etwas oberhalb des Manipulationsbereiches.

Projektsergänzung:

Die Schipiste im unteren Bereich der [REDACTED] abfahrt wird unterhalb der Rechtskurve vor der [REDACTED] geringfügig erweitert. Die zusätzliche Pistenfläche im Ausmaß von 315 m² kann durch eine geringfügige Geländeaufschüttung durch Abraummaterial, welches in diesem Bereich derzeit zwischengelagert wird, erreicht werden (siehe Projektsergänzung Beilage [REDACTED]).

Folgende Grundstücke sind durch die unter Punkt 1. und 2. beschriebenen Maßnahmen betroffen:

[REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] und [REDACTED]

Im Übrigen wird auf die zur Genehmigung eingereichten Projektunterlagen verwiesen.

SPRUCH

Die Bezirkshauptmannschaft Landeck als Naturschutz-, Forst- und Wasserrechtsbehörde I. Instanz gemäß den §§ 42 Abs. 1 Tiroler Naturschutzgesetz 2005, 170 Abs. 1 Forstgesetz 1975 und 98 Abs. 1 Wasserrechtsgesetz 1959 entscheidet über die gegenständlichen Anträge wie folgt:

I. Naturschutzrechtliche Bewilligung:

Der [REDACTED] & Co KG wird gemäß den §§ 6 lit. f und e, 7 Abs. 2 lit. a und 9 lit. c in Verbindung mit § 29 Abs. 1 lit. b, Abs. 2 lit. a Ziffer 2 und Abs. 5 Tiroler Naturschutzgesetz 2005 sowie unter Berücksichtigung des Artikels 14 Ziffer 1 des Protokolls zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Bodenschutz – Bodenschutzprotokoll, BGBl. III Nr. 235/2002, die **naturschutzrechtliche Bewilligung** für die oben unter Punkt 1. und Punkt 2. näher beschriebenen **Pistenverbesserungs- und Pistenerweiterungsmaßnahmen** auf den Grundstücken [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] und [REDACTED], jeweils Grundbuch [REDACTED] I, im Ausmaß von 13,683 ha sowie die damit im Zusammenhang stehende **Verlegung des Abflusses** [REDACTED] auf Grundstück [REDACTED] Grundbuch [REDACTED] I, nach Maßgabe der eingereichten Planunterlagen unter Einhaltung nachstehender Nebenbestimmungen erteilt:

Auflagen aus naturkundefachlicher Sicht:

Zu den Schipistenverbesserungen bzw. Erweiterungen:

1. Der Behörde ist vor Baubeginn unaufgefordert eine verantwortliche Person, die über praktische Erfahrung im Bau von Schipisten und Sportanlagen verfügt (**Baubegleitung mit Entscheidungskompetenz**) namhaft zu machen. Der Bescheid- und Projektsinhalt sind dieser Person von der Antragstellerin nachweislich zur Kenntnis zu bringen. Die Antragstellerin hat weiters dafür zu sorgen, dass von dieser Person nach Fertigstellung aller Bau- und Rekultivierungsmaßnahmen der Behörde unaufgefordert zumindest ein Zwischenbericht und ein Abschlussbericht mit entsprechenden Fotodokumentationen des Baufortschritts und Beendigung der Rekultivierungsarbeiten vorgelegt wird. Außerdem ist nach Abschluss der Nachsorgephase (also zumindest nach 3 Jahren) ein Bericht (mit Fotodokumentation) über den Rekultivierungserfolg vorzulegen.

2. Es ist insbesondere die Rekultivierung nach Angabe im vorliegenden Projekt [REDACTED], [REDACTED] Ingenieurkonsulent für Landschaftsplanung, [REDACTED] Beilage [REDACTED], [REDACTED] Abfahrt, Erweiterung 2005“, umzusetzen. Dies bedeutet vor allem, dass auch im Bereich der Vollplanie, soweit es im Rahmen vertretbaren Aufwandes liegt (also auf Flächen mit geringerer Blockstruktur), die Zwergstauchbestände und übrige autochthone Vegetation abzuführen und wiederum lagerichtig aufzutragen sind.
3. Die durch das Projekt nicht in Anspruch genommenen Lärchen- und Zirbenwaldbereiche der so genannten „Waldinsel“ sind vor Beginn der Planierungsarbeiten durch die ökologische Bauaufsicht auszuflocken und so effizient abzugrenzen, dass keinerlei Schäden durch die Arbeiten in diesen Bereichen entstehen können.
4. Die entstehenden Böschungen sind, soweit vorhandenes und gewachsenes Material vorliegt und ausreicht, mit den vor Baubeginn abzuziehenden Bodenvegetationsziegeln wiederum lagerichtig zu bepflanzen. Dies heißt, dass im fortlaufenden Baugeschehen (Zug um Zug) unmittelbar wieder diese abgezogenen Rasen aufgelegt werden müssen.
5. Alle noch verbleibenden Geländeanrisse und offen liegenden Bereiche sind ausschließlich mit einer Hochlagen angepassten Saatmischung – im Sinne der Richtlinie standortgerechter Begrünungen (Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Grünland und Futterbau – ÖAG Arbeitskreis standortgerechte Begrünungen) – zu begrünen.
6. Es sind die größeren Bestände an geschützten Pflanzen sorglich vor Beginn der Bauarbeiten zu sichern bzw. so seitlich zu lagern, dass nach Einpflanzung wiederum ein Austreiben und Überleben dieser Individuen gewährleistet werden kann.
7. Diese geschützten Pflanzen sind an dafür geeigneten Standorten wieder einzupflanzen.
8. Alle Anpflanzungen und Begrünungen sind sorglich so lange nachzupflegen, bis ein dauerhaftes Anwachsen gewährleistet ist. Daher sind Ausfälle laufend nachzubessern.
10. Alle durch die Baumaßnahmen eventuell berührten bzw. betroffenen Ameisenhaufen sind fachgerecht außerhalb aller Maßnahmenflächen geschichtet wiederum zu lagern bzw. aufzubauen!

Zur Bachverlegung [REDACTED]:

1. Die zur Sicherung der Sohle notwendigen Sohlgurte sind in Form von großen Steinen aller höchstens alle 10 bis 15 m so einzubauen, dass keine Betonierungen notwendig sind. Darüber hinaus ist die Sohle unbefestigt in naturnaher Form und Gestaltung auszuführen.
2. Die Uferverbauungen sind mit unterschiedlich großen Steinen so durchzuführen, dass keine technisch wirkenden Flächen und Linien entstehen dürfen. Dies bedeutet, dass eine naturnahe Gestaltung mit vor- und zurückspringenden Steinen zur Umsetzung kommen soll.
3. Es ist eine ökologische Baubegleitung für die Umsetzung dieses Projektes namhaft zu machen.
4. Eine ausführliche Fotodokumentation vor, während und nach Beendigung aller Bau-, Begrünungs- und Gestaltungsmaßnahmen ist zu erstellen und zusammen mit einem Zwischen- und einem Endbericht der ökologischen Baubegleitung der Behörde unaufgefordert vorzulegen.
5. Entlang des der Schipiste abgewandten Ufers des neu anzulegenden Bachbettes ist eine Bepflanzung mit autochthonen Auegehölzen (zum Beispiel Grünerlen, verschiedene Weiden usw. ...) durchzuführen. Hierbei sind diese gruppenweise (Anzahl ca. 5 – 7 derartige Gruppen) unregelmäßig entlang des Ufers zu pflanzen!

Auflagen aus geologischer Sicht:

1. Die Antragstellerin hat dafür zu sorgen, dass ein **Fachmann für Geologie** die Errichtungsarbeiten des Pistenbaues fachlich begleitet und betreut und hinsichtlich der Einhaltung aller relevanten Nebenbestimmungen und dem projektgemäßem Vorgehen überprüft. Die Antragstellerin hat dafür zu sorgen, dass diesem Fachmann für Geologie Anordnungsbefugnis zukommt und dass dieser auf größere Projektsabweichungen aufmerksam macht. Die Antragstellerin hat dafür zu sorgen, dass dieser Fachmann für Geologie einen zusammenfassenden und bewertenden geologischen Schlussbericht unter Beigabe aller relevanten Pläne, Fotos und Beilagen unaufgefordert der Behörde weiterleitet. In diesem Schlussbericht ist auch die Sicherheit der Anlage zum Zeitpunkt der Berichtsabfassung zu bestätigen.
2. Der Antragsteller hat dafür zu sorgen, dass der geologischen Bauaufsicht nachweislich der Genehmigungsbescheid samt aller Nebenbestimmungen zur Kenntnis gebracht wird.
3. Sämtliche anfallenden Wässer sind schadlos auszuleiten. Des Weiteren sind diese Ausleitungen dauerhaft in einem einwandfreien und funktionstüchtigen Zustand zu halten.
4. Es ist Aufgabe der zu bestellenden geologischen Bauaufsicht, die genauen Orte der Ausleitungen festzulegen.
5. Im Bereich des derzeit noch bestehenden Lawinenschutzdammes soll Material aufgeschüttet werden. Die hier befindlichen Vernässungen sind vor Aufbringen der Schüttung zu drainagieren. Des Weiteren ist dafür zu sorgen, dass anfallende Oberflächenwässer und Hangwässer schadlos in den vorhandenen Bach ausgeleitet werden.
6. Im Bereich des zu querenden Moränenrückens darf die Abtragung dieses Rückens nicht mehr als einen Meter betragen. Sollten bereits vorher Hangwässer angetroffen werden, sind die Abtragungsarbeiten an diesem Punkt zu beenden.
7. Das Quellbeweissicherungsprogramm hinsichtlich der Quelle, welche die [REDACTED] versorgt, muss zumindest folgenden Umfang haben:
 - Erste Messung vor Beginn der Erdbauarbeiten im Bereich des Schiweges oberhalb der Quelle
 - Zweite Messung während der Bauarbeiten
 - Dritte Messung nach Ende der Bauarbeiten.Dieser Rhythmus geht davon aus, dass die Bauarbeiten in jenem Bereich ca. 10 bis 14 Tage in Anspruch nehmen. Sollten diese Bauarbeiten länger dauern, so sind weitere Zwischenmessungen nach jeweils 5 Tagen durchzuführen.
 - Nach Ende der Bauarbeiten ist auch eine weitere bakteriologische Untersuchung notwendig. Eine solche wurde bereits vereinbarungsgemäß unmittelbar nach dem Lokalausweis Ende September durchgeführt.
8. Die Ergebnisse des Quellbeweissicherungsprogrammes sind der Behörde spätestens im Rahmen der Kollaudierung vorzulegen.
9. Sollten im Bereich der [REDACTED] abfahrt im Zuge der Baumaßnahmen Böschungen notwendig werden, sind diese in geeigneter Art und Weise zu sichern. Diese Maßnahmen sind durch die geologische Bauaufsicht festzulegen.

10. Vor Aufbringen der Anschüttungen sind die Aufstandsflächen durch den betreuenden Geologen (geologische Bauaufsicht) zu beurteilen. Diese geologische Bauaufsicht hat die Eignung des Untergrundes für die Aufnahme des Gewichtes der Schüttung zu bestätigen.
11. Unmittelbar nach Ende der Erdbauarbeiten, spätestens allerdings am Beginn der darauf folgenden Vegetationsperiode, sind sowohl die neu entstandenen Pistenflächen, als auch die Böschungen wirksam und dauerhaft zu begrünen.
12. Im Falle von Störfällen durch Naturprozesse während der Betriebsphase ist ein Fachmann für Geologie beizuziehen.

Auflagen aus sporttechnischer Sicht:

Zur [REDACTED] abfahrt:

1. Die Durchfahrt des Kreuzungsbereiches ist in maximal eine Richtung zu ermöglichen; alternativ dazu ist die Einsichtigkeit des Kreuzungsbereiches zu verbessern bzw. der Kreuzungsbereich komplett zu schließen.

Zur [REDACTED] abfahrt:

2. Die Einbindung in die [REDACTED] abfahrt ist entsprechend abzusichern bzw. sind die Schifahrer durch geeignete Maßnahmen in diesen Bereich zu leiten.

II. Rodungsbewilligung:

Der [REDACTED] GmbH & Co KG wird weiters gemäß den §§ 17 Abs. 3 und 18 Forstgesetz 1975 die **Rodungsbewilligung** zur dauernden Rodung einer 64.404 m² sowie zur vorübergehenden Rodung einer 4.463 m² großen Teilfläche aus den Grundstücken [REDACTED], [REDACTED] und [REDACTED] jeweils Grundbuch [REDACTED] I, zum Zwecke der im Befund beschriebenen Pistenverbesserungs- und Pistenerweiterungsmaßnahmen unter Einhaltung nachstehender **Auflagen** erteilt:

- 1) Die Rodungsbewilligung gilt nur für die Dauer der Benützung dieser Flächen als Schipiste.
- 2) Mit der Rodung darf erst begonnen werden, wenn sämtliche notwendigen Bewilligungen vorliegen.
- 3) Mit der Schlägerung des Holzes darf erst nach Auszeige durch das zuständige Forstorgan begonnen werden.
- 4) Abraummateriale ist abzuführen oder im Bereich der Rodefläche einzugraben.
- 5) Das Abstellen von Baumaschinen in den angrenzenden Waldbeständen ist verboten.
- 6) Das Abrollen von Steinen oder Stöcken in den darunter liegenden Bestand muss verlässlich verhindert werden.

- 7) Sollte sich herausstellen, dass Schifahrer oder Snowboarder die gerodeten Flächen verlassen und in den Wald einfahren, sind diese wirksam abzuzäunen. Durch geeignete Hinweisschilder oberhalb des Waldes im Bereich der Schipisten ist darauf hinzuweisen, dass das Schifahren im Wald verboten ist.
- 8) Die Böschungen der Schipiste sind standfest auszuführen und projektsgemäß zu begrünen bzw. zu bepflanzen.
- 9) Die Baumaßnahmen müssen ohne Änderungen nach dem Einreichprojekt durchgeführt werden, Oberflächenwasser bzw. eventuell anfallendes Hangwasser ist schadlos abzuleiten.
- 10) Die Schipiste ist entsprechend dem Einreichprojekt einzusäen und so lange nachzubessern bzw. eventuell auch nachzudüngen, bis sich eine dauernde Berasung eingestellt hat.
- 11) Die Grenzen der Rodeflächen sind dauerhaft zu markieren (Markierungsringe an den angrenzenden Bäumen).
- 12) Als Ersatz für die verloren gegangene Waldfläche ist eine Ersatzaufforstung im Ausmaß der dauernden Rodefläche von 64.404 m² im Einvernehmen mit der Bezirksforstinspektion [REDACTED] bis spätestens 1 Jahr nach den Baumaßnahmen auf bekannt zu gebender Parzelle aufzuforsten.

Rodungszweck:

Die Rodungsbewilligung wird ausschließlich zum Zwecke der eingangs beschriebenen Schipistenverbesserungs- und Erweiterungsmaßnahmen erteilt.

Befristung:

Die Rodungsbewilligung erlischt, wenn der Rodungszweck nicht bis spätestens **01. Oktober 2006** erfüllt ist.

III. Wasserrechtliche Bewilligung:

I. Der [REDACTED] GmbH & Co KG wird weiters gemäß den §§ 41, 105, 111 und 112 Wasserrechtsgesetz 1959 die **wasserrechtliche Bewilligung** für die **Verbauung und die teilweise Verlegung des Abflusses** „[REDACTED]“ auf Grundstück [REDACTED] Grundbuch [REDACTED], erteilt.

II. Hinsichtlich der berührten Grundstücke sind - mit Ausnahme von Grundstücken des öffentlichen Wassergutes - gemäß § 111 Abs. 4 Wasserrechtsgesetz 1959 die erforderlichen Dienstbarkeiten für den Bau, Bestand, Betrieb und die Instandhaltung der Anlage und zum Betreten der Grundstücke zu Betriebs- und Instandhaltungszwecken als eingeräumt anzusehen.

IV. KOSTEN:

Für diese Bewilligungen sind von der Antragstellerin nachstehende Kosten zu entrichten:

€ 870,00 Verwaltungsabgabe für die naturschutzrechtliche Bewilligung

€ 16,30 Verwaltungsabgabe für die wasserrechtliche Bewilligung

€ 928,00 Kommissionsgebühren für die mündliche Verhandlung am 11. Oktober 2005 (5 Beamte à 11/2 Stunden, 1 Beamter à 9/2 Stunden à € 14,50)

€ 85,05 Kommissionsgebühren für die Teilnahme des Sachverständigen für Wildbach- und Lawinenerverbauung an der mündlichen Verhandlung (9/2 Stunden à € 9,45)

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass noch **Stempelgebühren** in Höhe von **€ 176,40** für die Ansuchen, die Verhandlungsschrift, die Beilagen zur Verhandlungsschrift und die Projektsunterlagen zu entrichten sind.

Der **Gesamtbetrag** von **€ 2.075,75** ist binnen 14 Tagen mittels beiliegendem Erlagschein an die Bezirkshauptmannschaft Landeck zu überweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen, gerechnet vom Tag der Zustellung an, die **Berufung** bei der Bezirkshauptmannschaft Landeck eingebracht werden.

Die Berufung ist schriftlich, mit Telefax oder im Wege automationsunterstützter Datenübertragung (e-mail) einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet, und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

BEGRÜNDUNG

Gang des Ermittlungsverfahrens:

Die [REDACTED] GmbH & Co KG hat bei der Bezirkshauptmannschaft Landeck um die naturschutzrechtliche und forstrechtliche Bewilligung für diverse Schipistenverbesserungs- und Erweiterungsmaßnahmen im Schigebiet von [REDACTED] angesucht. Weiters wurde um die wasserrechtliche Bewilligung im Zusammenhang mit einer im Zuge dieser Maßnahmen notwendigen Bachverlegung angesucht.

Aufgrund dieser Ansuchen wurde ein Vorprüfungsverfahren durchgeführt, die mündliche Verhandlung hat am 11. Oktober 2005 in [REDACTED] stattgefunden. Anlässlich dieser Verhandlung wurde das Ansuchen um naturschutzrechtliche Bewilligung geringfügig abgeändert (siehe „Projektsergänzung“ im Befund). Die vom Vorhaben betroffenen Grundeigentümer haben einer Grundinanspruchnahme durch die oben angeführten Vorhaben anlässlich der mündlichen Verhandlung ausdrücklich zugestimmt.

I. Zum naturschutzrechtlichen Verfahren:

Tiroler Seilbahn- und Schigebietsprogramm 2005:

Im Tiroler Seilbahn- und Schigebietsprogramm 2005, erlassen mit Verordnung der Tiroler Landesregierung vom 11. Jänner 2005, wurde ein Raumordnungsprogramm betreffend seilbahn- und schitechnische Erschließungen (Tiroler Seilbahn- und Schigebietsprogramm 2005) erlassen. Dieses Raumordnungsprogramm wurde im LGBl. Nr. 10/2005 kundgemacht und ist am 25. Jänner 2005 in Kraft getreten.

Das nunmehr gültige Raumordnungsprogramm regelt die Neuerschließung von Schigebieten, die Erweiterung bestehender Schigebiete sowie die Neuerschließung von Gebieten für sonstige Freizeit-, Sport- und Erholungszwecke mit Seilbahnen, gilt jedoch nicht für die Errichtung von Seilbahnen und für schitechnische Erschließungen im Bereich bestehender Schigebiete.

Wie dem Befund des raumordnungsfachlichen Sachverständigen [REDACTED] entnommen werden kann, liegen die geplanten Verbesserungs- und Erweiterungsmaßnahmen allesamt innerhalb des im Tiroler Seilbahn- und Schigebietsprogramm 2005 ausgewiesenen Schigebietsbestandes und sind daher die Festlegungen dieses Raumordnungsprogrammes auf den gegenständlichen Sachverhalt nicht anzuwenden.

Tiroler Naturschutzgesetz 2005:

Aufbauend auf die eingangs angeführte Beschreibung aus naturkundefachlicher Sicht hat der naturkundefachliche Sachverständige [REDACTED] nachstehendes

GUTACHTEN

erstattet:

1) Zu den Erweiterungen der [REDACTED]- und [REDACTED]abfahrt:

a) [REDACTED]abfahrt“:

Die Verbreiterung der [REDACTED]abfahrt von durchschnittlich 30 – 40 m auf nunmehr ca. 70 bis max. 100 m bedeutet doch eine entsprechende großflächige Dimension. Es wird aber zumindest der obere Bereich – subalpiner Bereich oberhalb der Waldgrenze - ohne Geländeveränderungen weiter genutzt wie bisher.

Darunter wird im oberen Abschnitt auch nur der westliche Rand weiter in den bestehenden Wald hinein zurückverlegt. Hierbei kommt es jedoch schon zu massiven Geländeänderungen, da hier eine Vollplanie vorgesehen ist. Die gewachsene Bodenvegetationseinheit wird somit aufgebrochen. Der Untergrund wird stark verändert und umgestaltet.

In weiterer Folge wird auch der östliche Rand bei der Einbindung der [REDACTED] abfahrt verbreitet und entsprechend gerodet werden. Auch hier sind entsprechend massive Geländeänderungen zu erwarten.

Insbesondere im letzten Abschnitt werden größere Kuppen abgetragen und unterhalb wiederum aufgefüllt. Somit ist zusammenfassend für diese Abfahrt zwar festzuhalten, dass die größten und wertvollsten Feuchtgebiete damit unberührt verbleiben und außerhalb der Manipulationen liegen. Kleinflächig werden aber derartige Feuchtstandorte sehr wohl berührt bzw. zerstört werden.

Außerdem wird die bestehende, noch relativ schmale Schneise durch den Wald zum Teil massiv verbreitet. Dies bedeutet sicherlich in der landschaftlichen Erscheinung auch im kleinräumigen Landschaftsbild der gegenwärtig noch vorhandenen Strukturierungen stärkere Eingriffe.

Somit wird auch durch die Vergrößerung der Schneise in den Wald hinein der offene Kleinklimacharakter der Pistenflächen weiter in bestehenden Waldraum hineingetragen. Dies bedeutet also, dass der Waldbestand mit seinem Bestandesklima hier mit den Randeffekten gestört und weiter eingedämmt wird.

Insgesamt ist aber - bezüglich der Lebensräume und des Naturhaushaltes - bei Umsetzung dieses Projektteiles davon auszugehen, dass vor allem während der Bauphase mit zumindest mittelstarken Beeinträchtigungen, auf lange Frist hin gesehen jedoch mit geringeren Beeinträchtigungen, zu rechnen ist. Landschaftlich bleibt sicherlich die Verbreiterung eine nachvollziehbare Vergrößerung von anthropogen verursachten Schneisen in einem Waldbild.

b) Neue Schipiste „[REDACTED] abfahrt“:

Hier kommt es zu einer Neuanlage (!) einer Schipiste in einen wertvollen subalpinen Lärchenwald hinein.

Positiv ist zu bewerten, dass der besonders sensible Lebensraum oberhalb der Waldgrenze von Geländeänderungen und starken Eingriffen unberührt verbleibt.

Trotzdem verbleibt die Tatsache, dass ein bestehender subalpiner Wald durch eine zusätzliche Schneise schichttechnisch aufgerissen und erschlossen wird. Somit ist ein weiterer Ast einer anthropogenen Überformung in einen naturnahen Lebensraum als Beeinträchtigung zu werten.

Relativierend ist aber auch festzuhalten, dass dieser Eingriff sich fast ausschließlich auf die bereits bestehende technische Infrastruktur des [REDACTED] Lifes und seiner Trasse mit der unmittelbaren Umgebung beschränkt. Somit kann auch nicht von einer neuen Rauminanspruchnahme gesprochen werden. Die entsprechenden Störungen und anthropogenen Beeinflussungen und Veränderungen bestehen somit in diesem Gebiet bereits.

c) Neubau Schiweg in Richtung [REDACTED] abfahrt:

Dieser Schiweg ist sicherlich aufgrund seiner Querfahrt mit den entsprechenden Geländeänderungen - Einschnitte mit entsprechenden Böschungsaufbauten, Abtragungen und Verfüllungen von Moränenrücken - als zumindest mittelstarke Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu bewerten.

Die technische Infrastruktur wird entsprechend in Erscheinung treten. Dies insbesondere deshalb, da hier markante, von Natur vorgegebene Geländebewegungen in Fallrichtung und damit 90 ° quer zum Projektverlauf ausgebildet sind.

Außerdem wird bei der Einbindung zum obersten Abschnitt der [REDACTED] abfahrt ein landschaftlich besonders markanter Moränenrücken durchfahren werden. Derartige Moränenrücken haben insbesondere in der Landschaftsgeschichte der Alpen eine besonders tragende und landschaftsästhetische Bedeutung.

Die Durchschneidung der vorhandenen Lebensräume bedeutet jedoch aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme und Breite des Schiweges keine sehr starke Beeinträchtigung. Dies auch deshalb, da derartige subalpine Zwergstrauchbestände und Vegetationskomplexe in der unmittelbaren und weiteren Umgebung in sehr großen Flächen weiter bestehen und vorkommen.

Auch die Tatsache, dass hier Standorte teilweise und auch gänzlich geschützter Pflanzen berührt werden, bedeutet keine starke Beeinträchtigung, da auch diese Arten in der unmittelbaren und weiteren Umgebung in ausreichenden Populationen vorkommen.

d) Geländeänderungen im Bereich der [REDACTED] abfahrt:

Im weitaus größten Bereich der bestehenden [REDACTED] abfahrt kommt es zu keinerlei Veränderungen oder Manipulationen.

Im obersten Bereich wird der im vorigen Kapitel bereits behandelte Abtrag bzw. Verfüllung und Planie nach Einbindung des Schiweges umgesetzt.

Der im untersten Abschnitt unterhalb der [REDACTED] hütte vorgesehene Abbau eines bestehenden Lawinendamms und die damit erfolgenden, sehr großflächigen und eine große Kubatur umfassende Geländebewegungen betreffen aber Vernässungen und daher schützenswertere Vegetationsbestände.

Daher ist in Summe für die geplanten Maßnahmen im Bereich der [REDACTED] abfahrt davon auszugehen, dass sowohl landschaftlich als auch, was wertvolle Lebensräume betrifft, Beeinträchtigungen bei Umsetzung des geplanten Projektes zu erwarten sein werden. Sie sind aufgrund der Tatsache, dass sie zum einen nicht sehr großflächig und zum anderen auch anthropogen gestörte und veränderte Flächen betreffen, jedoch nicht von einem starken Ausmaß. Trotzdem verbleiben hier sicherlich gewisse Beeinträchtigungen.

e) [REDACTED] abfahrt:

Entlang des linken [REDACTED] baches kommt es zu Auffüllungen und kleinräumig massiven Geländeänderungen (Auffüllung der Geländemulde und Anhebung auf das Niveau der bestehenden Nordabfahrt).

Hier wird der Bestand einer auf der roten Liste Nordtirols angeführten und als gefährdet beschriebenen Art, Villars Hahnenfuß (*Ranunculus villarsii*) betroffen. Inwieweit hier der Bestand bedroht wird, kann aufgrund der vorhandenen Unterlagen nicht definiert werden. Es wird aber davon ausgegangen, dass er durch die insgesamt gesehen doch kleinflächigen Eingriffe nicht weiter bedroht wird oder gar verschwindet. Trotzdem bedeutet die Inanspruchnahme von derartig gefährdeter Standorte eine stärkere Beeinträchtigung der Lebensräume einheimischer Pflanzen.

Auch im kleinräumigen Landschaftsbild wird diese Veränderung eines noch naturnahen Uferabschnittes als zumindest mittelstarke Beeinträchtigung gewertet. Relativierend ist aber auch hier bereits festzuhalten, dass etwas landeinwärts bereits ein Bringungsweg besteht und außerdem eine entsprechende starke Inanspruchnahme des Gewässers selbst oberhalb durch eine Wasserfassung besteht. Hierzu ist ebenfalls eine weitere Zufahrt angelegt.

Zusammenfassend bedeutet also das geplante Maßnahmenpaket sicherlich großflächige Flächeninanspruchnahmen und daher auch entsprechend in Summe zumindest mittelstarke Beeinträchtigungen der verschiedenen Schutzgüter nach dem Tiroler Naturschutzgesetz von 2005.

Für die einzelnen Maßnahmen sind jedoch differenziert unterschiedlich starke Beeinträchtigungen zu erwarten (siehe oben).

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass bei der entsprechenden und vorliegenden landschaftspflegerischen Begleitplanung jedoch sehr sensibel und mit den vorliegenden Landschafts- und Lebensräumen einheimische Tiere und Pflanzen umgegangen wird.

Denn es ist ebenfalls Tatsache, dass die geplante Maßnahmen zum einen bereits bestehende Infrastrukturen betreffen und zum anderen in unmittelbarer Nähe derartiger anthropogener, bereits starker Veränderungen zu liegen kommen.

Daher ist zusammenfassend davon auszugehen, dass nur punktuell mittelstarke bis starke Beeinträchtigungen verbleiben (insbesondere dort, wo Feuchtgebiete oder landschaftlich markante Geländesituationen in stärkerem Ausmaß betroffen werden). Bei Einhaltung der im Spruch angeführten **Vorschreibungen** können Beeinträchtigungen weiter vermindert werden.

2) Zur Bachverlegung Abfluss [REDACTED]

Durch das geplante Projekt in Zusammenhang mit den großen Pistenmanipulationen der [REDACTED] abfahrt und der [REDACTED] abfahrt wird ein Bachbett völlig neu angelegt werden müssen.

Grundsätzlich stellen Bachläufe neben Feuchtgebieten und hochalpiner und nivaler Vegetation die schützenswertesten und sensibelsten Lebensräume der heimischen Flora und Fauna dar.

Daher ist grundlegend die Manipulation an Bächen mit entsprechenden Beeinträchtigungen verbunden.

Dies trifft umso mehr dann zu, wenn der ganze Bachlauf mit Ufer und Sohle völlig neu aufgebaut wird.

Relativierend zum gegenständlichen Bach ist jedoch festzuhalten, dass hier eine über 50 m lange, völlig naturferne Rohrstrecke unter der Dammkonstruktion auf Höhe der [REDACTED] entfallen wird und in einen oberirdischen, naturnah angelegten Bachlauf umgewandelt wird.

Grundsätzlich ist bei der Neuplanung sogar eine Verbesserung der gegenwärtigen Situation, zumindest in diesem Abschnitt, zu erwarten.

Daher ergibt sich in Summe, dass bei Umsetzung des Projektes bei Einhaltung der im Spruch angeführten Vorschreibungen nur während der Bauphase mit starken Beeinträchtigungen, auf lange Frist jedoch hin mit geringen Beeinträchtigungen, zu rechnen ist.

Abschließend ist festzuhalten, dass im Bereich der Bachverlegung es langfristig sogar zu einer Verbesserung der gegenwärtigen Situation kommen wird.

Die **Naturschutzbeauftragte** hat sich den Ausführungen des Sachverständigen anlässlich der mündlichen Verhandlung angeschlossen.

Gemäß § 6 lit. e Tiroler Naturschutzgesetz 2005 ist die Errichtung von Sportanlagen, wie zum Beispiel Schipisten, naturschutzrechtlich bewilligungspflichtig. Auch die Änderung derartiger Anlagen unterliegt gemäß lit. f leg. cit. der Bewilligungspflicht, sofern dadurch die Interessen des Naturschutzes berührt werden. In Feuchtgebieten außerhalb geschlossener Ortschaften ist die Errichtung von Anlagen sowie die Änderung von Anlagen, sofern die Interessen des Naturschutzes berührt werden, ebenfalls naturschutzrechtlich bewilligungspflichtig.

Des Weiteren bedarf die Errichtung sowie die Änderung von Anlagen außerhalb geschlossener Ortschaften im Bereich eines 5 m breiten, von der Uferböschung von fließenden natürlichen Gewässern landeinwärts zu messenden Geländestreifens gemäß § 7 Abs. 2 lit. a einer naturschutzrechtlichen Bewilligung. Die Errichtung von Anlagen außerhalb geschlossener Ortschaften in Feuchtgebieten ist gemäß § 9 lit. c Tiroler Naturschutzgesetz 2005 bewilligungspflichtig.

Eine naturschutzrechtliche Bewilligung für Vorhaben nach § 6 ist gemäß § 29 Abs. 1 Tiroler Naturschutzgesetz 2005 zu erteilen, wenn das Vorhaben, für das die Bewilligung beantragt wird, die Interessen des Naturschutzes nicht beeinträchtigt (lit. a) oder wenn andere öffentliche Interessen an der Erteilung der Bewilligung diese Interessen des Naturschutzes überwiegen (lit. b).

Gemäß § 29 Abs. 2 lit. a Ziffer 2 Tiroler Naturschutzgesetz 2005 müssen für Vorhaben in Feuchtgebieten bzw. im Uferschutzbereich, sofern Beeinträchtigungen vorliegen, sogar langfristige öffentliche Interessen vorliegen.

Die gegenständlichen Vorhaben fallen unter die im oben angeführten Bewilligungstatbestände. Im Projektgebiet werden bestehende Schipisten erweitert bzw. verbessert und kommt es auch zur Neuerrichtung einer Schipiste, der so genannten "abfahrt". Zum Teil werden durch die Baumaßnahmen auch Feuchtgebiete berührt, durch die Bachverlegung kommt es unzweifelhaft zu Maßnahmen im 5-m-Uferschutzbereich des "baches".

Dem schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachten des naturkundefachlichen Sachverständigen kommt es aufgrund des doch erheblichen Flächenverbrauchs, zumindest zu mittelstarken Beeinträchtigungen der Schutzgüter nach dem Tiroler Naturschutzgesetz 2005. Punktuell, und zwar insbesondere im Bereich der betroffenen Feuchtgebiete sowie im Bereich landschaftlich markanter Geländeformationen, werden auch langfristig auch starke Beeinträchtigungen verbleiben. Diese Beeinträchtigungen können bei Einhaltung der nunmehr vorgeschriebenen Auflagen weiter abgemindert werden.

Folglich kann im gegenständlichen Fall eine naturschutzrechtliche Bewilligung nur im Rahmen einer Interessensabwägung im Sinne des § 29 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 lit. a Ziffer 2 Tiroler Naturschutzgesetz 2005 erteilt werden.

Zum Vorliegen langfristiger öffentlicher Interessen wurde im Rahmen des Ermittlungsverfahrens Nachstehendes vorgebracht:

Seitens der Antragstellerin wurde darauf hingewiesen, dass die gegenständlichen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Errichtung der neuen Maßnahmen die Attraktivität des Schigebietes erhöht werden soll. Die bestehende Pisteninfrastruktur weise diesbezüglich Mängel auf bzw. entspreche nicht mehr den heutigen schitechnischen Ansprüchen. Diese Situation könne durch die Adaptierung bestehender Pistenflächen sowie durch die Neuanlage von Pistenflächen behoben und verbessert werden.

Der raumordnungsfachliche Sachverständige [REDACTED] hat zum gegenständlichen Vorhaben nachstehendes GUTACHTEN erstattet:

Die gegenständlichen Maßnahmen liegen allesamt in den im Tiroler Seilbahn- und Schigebietsprogramm ausgewiesenen Bestandsgrenzen. Der entsprechende Erläuterungsbericht führt dazu aus, dass im bestehenden Schigebiet sämtliche Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Komforts erwünscht sind. Diesem Ziel wird mit dem vorliegenden Projekt insofern entsprochen, als durch die geplanten Maßnahmen sowohl das Pistenangebot im [REDACTED] Schigebiet deutlich erhöht wird und damit der Komfort wesentlich gesteigert wird, als auch der deutlich erhöhten Förderleistung durch die neue 6-SLB [REDACTED] Rechnung getragen wird. Insgesamt wird damit dem öffentlichen Interesse nach einer Stärkung des Tourismus in [REDACTED] entsprochen. Die nicht unwesentlichen Geländeingriffe und Rodungen können eine rasche und fachgerechte Rekultivierung so gestalten, dass sie dem öffentlichen Interesse nach einem entsprechenden Landschaftsbild nicht entgegenstehen. Das Verkehrsaufkommen auf der [REDACTED] wird durch die geplanten Maßnahmen keine nennenswerte Steigerung erfahren.

Der sporttechnische Sachverständige hat das Vorhaben wie folgt beurteilt:

Die 6-SB [REDACTED] ist die einzige Rückbringungsmöglichkeit in den Schigebietsbereich [REDACTED] (außer der Talabfahrt und Auffahrt mit der [REDACTED] Seilbahn). Durch die Erhöhung der Förderleistung der neuen Sesselbahn wurde bereits bei deren naturschutzrechtlichen Verhandlung eine Erhöhung der Pistenflächen aus sport- und vor allem sicherheitstechnischer Sicht gefordert (vgl. [REDACTED]). Die Erhöhung der Förderleistung um ca. 800 P/h im Anfangsausbau kann lt. Berechnungen der Abt. Sport durch die bestehenden Pistenflächen aufgenommen werden. Sollte allerdings der Endausbau - Steigerung um nochmals ca. 500 P/h angestrebt werden, sind die Pistenflächen zu gering und müssen unbedingt erhöht werden.).

Durch das vorgelegte Projekt wird nun diese Forderung sehr gut erfüllt.

Aufgrund fehlender Längsschnitte, vor allem der neuen Pistenflächen, kann die Klassifizierung nur grob erfolgen und ist in der Natur festzustellen.

abfahrt:

Die abfahrt wird in Teilbereichen verbreitert und vor allem die Engstelle oberhalb der Einbindung der abfahrt verbessert. Die Einbindung der abfahrt stellt derzeit ebenfalls eine Gefahrenstelle durch die relativ beengten Platzverhältnisse dar.

Nun ist geplant, das Ende des Schiweges über eine Piste links einer bestehen bleibenden Baumgruppe talwärts zu führen und dort parallel zur Fahrtrichtung in die abfahrt einzubinden. Zudem kann der Schisportler schon am bestehenden Kreuzungsbereich in die abfahrt sowie der von der abfahrt Kommende den neuen linken Pistenast benutzen. Dies ist aus sicherheitstechnischer Sicht bedenklich, da es dadurch zu Kollisionsunfällen kommen kann.

Daher sind aus sicherheitstechnischer Sicht wahlweise folgende Maßnahmen zu setzen:

- Durchfahrt des Kreuzungsbereiches maximal in eine (von W nach O) Richtung (Leitzaun, Hinweistafeln) ermöglichen.
- Sollte die Befahrung von O nach W erfolgen sollen, ist die Einsichtigkeit des Kreuzungsbereiches durch entsprechende Rodung zu verbessern.
- Kreuzungsbereich komplett schließen.

Als Engstelle bleibt der Bogen im Bereich oberhalb der Schiwegeinbindung sowie Einbindung der abfahrt aus geländetechnischen Gründen bestehen. Hier sind unbedingt temporeduzierende Maßnahmen wie „Slow“-Transparente anzubringen.

abfahrt:

Diese Piste ist als sehr attraktiv einzustufen, da sie ausreichend breit und nahezu falllinienförmig geführt ist. Die Einbindung in die abfahrt ist problemlos, da sie in sehr spitzem Winkel erfolgt.

abfahrt:

Im obersten Bereich führt ein etwa 400 m langer, ca. 8% geneigter und 6 m breiter Schiweg bis zur Einfahrt in die eigentliche abfahrt. Die Böschungen werden mit 2 : 3 ausgeführt, wodurch sich eine Absturzsicherung erübrigt.

Durch die Neigung von 8 % ist dieser Bereich auch von Snowboardern zu befahren. Die eigentliche abfahrt führt auf der Trasse der bestehenden Schiroute und kann bis zur hütte praktisch ohne Geländeänderungen errichtet werden. Bis zur Einbindung in die abfahrt sind dann Geländekorrekturen notwendig, um eine entsprechende Piste mit einem Gefälle bis max. 37,8 % zu erhalten. Die Einbindung in die abfahrt erfolgt in nahezu rechtem Winkel und ist entsprechend abzusichern bzw. die Schifahrer durch geeignete Maßnahmen zu leiten.

Zur permanenten Nutzbarkeit dieser Piste ist die Errichtung einer Sprengseilbahn vorgesehen.

Zusammenfassung:

Eine Erhöhung der Pistenflächen wurde bereits im Zuge der Errichtung der 6 SB gefordert. Diese Forderung kann durch die geplanten Maßnahmen bei Einhaltung oben genannter Nebenbestimmungen vollständig erfüllt werden. Zur ausreichenden Beurteilungsmöglichkeit ist in Zukunft bei jeder neuen Piste bzw. jedem neuen Pistenbereich ein durchgehender Längsschnitt im Projekt aufzunehmen.

Aus sportfachlicher Sicht kommt es bei Ausführung des vorgelegten Projektes zu folgenden Verbesserungen:

- *Attraktivitätssteigerung dieses Bereiches durch ausreichendes Pistenangebot für Wiederholungsfahrer*
- *Sicherheitsgewinn durch Erhöhung der Pistenflächen als Folge der höheren Förderleistung der 6-SB [REDACTED]*
- *Bessere Verteilung der Schifahrerströme durch erweitertes Pistenangebot*

Zusammenfassend kann somit festgehalten werden, dass das gegenständliche Vorhaben zu einer Attraktivitätssteigerung sowie zu einer besseren Verteilung der Schifahrerströme führen wird. Darüber hinaus ist ein Sicherheitsgewinn durch die Erhöhung der Pistenfläche zu erwarten und kann auch der Komfort wesentlich gesteigert werden, wodurch auch der deutlich überhöhten Förderleistung durch die neue 6-SLB [REDACTED] Rechnung getragen wird.

Die gegenständlichen Maßnahmen können somit durchaus als im langfristigen öffentlichen Interesse gelegen angesehen werden.

Diesem langfristigen öffentlichen Interesse stehen die vom naturkundefachlichen Sachverständigen festgestellten Beeinträchtigungen der Schutzgüter des Tiroler Naturschutzgesetzes 2005 gegenüber. Dabei handelt es sich nach Einschätzung des Sachverständigen in erster Linie um mittelstarke Beeinträchtigungen und nur punktuell um starke Beeinträchtigungen. Zudem können diese durch die Vorschreibung der nunmehr vorgeschriebenen Auflagen weiter abgemindert werden. Hervorzuheben ist auch, dass in verschiedenen Abschnitten der Projektgebiete (zum Beispiel „[REDACTED] abfahrt“, Schiweg [REDACTED] abfahrt“) langfristig nur mit geringen Beeinträchtigungen zu rechnen ist und dass der besonders sensible Lebensraum oberhalb der Waldgrenze von Geländeänderungen und starken Eingriffen unberührt bleibt. Relativierend ist weiters festzuhalten, dass in der vorliegenden landschaftspflegerischen Begleitplanung sehr sensibel mit den gegebenen Landschafts- und Lebensräumen einheimischer Tiere und Pflanzen umgegangen wird und ist auch darauf hinzuweisen, dass die geplanten Maßnahmen bereits bestehende Infrastrukturen betreffen bzw. zumindest in unmittelbarer Nähe derartiger Infrastrukturen vorgenommen werden sollen.

Somit kommt die Bezirkshauptmannschaft Landeck im gegenständlichen Fall nach Durchführung einer Interessensabwägung zum Schluss, dass die langfristigen öffentlichen Interessen am gegenständlichen Vorhaben höher zu gewichten sind als die gegebenen Beeinträchtigungen der Schutzgüter des Tiroler Naturschutzgesetzes 2005.

Ausschlaggebend hierfür ist auch, dass nach Ansicht der Behörde die gegenständlichen Vorhaben im Zusammenhang mit dem bereits naturschutzrechtlich bewilligten Sessellift [REDACTED] zu sehen sind und eine sinnvolle Ergänzung zu diesem Vorhaben darstellen, jedoch aus Zeitgründen gesondert zur Genehmigung eingereicht wurden.

Alpenkonvention 1991 – Bodenschutzprotokoll:

Gemäß Artikel 14 Abs. 1 des Bodenschutzprotokolls zur Durchführung der Alpenkonvention dürfen Genehmigungen für den Bau und die Planierung von Schipisten in labilen Gebieten nicht erteilt werden. Diese Bestimmung ist unmittelbar anwendbar. Der geologische Sachverständige hat in seinem schriftlichen Gutachten vom 11. Oktober 2005 dazu zusammenfassend ausgeführt, dass es sich beim Projektsgebiet nicht um ein labiles Gebiet im Sinne des Artikels 14 des Protokolls „Bodenschutz“ der Alpenkonvention und damit auch nicht im Sinne der Checkliste „labile Gebiete“ handelt.

Für die Bezirkshauptmannschaft Landeck ergibt sich somit, dass Artikel 14 Abs. 1 des Bodenschutzprotokolls den gegenständlichen Pistenverbesserungs- und Erweiterungsmaßnahmen bei Einhaltung der vorgeschriebenen geologischen Auflagen nicht entgegensteht.

Insgesamt gesehen werden somit die öffentlichen Interessen am gegenständlichen Vorhaben von der Bezirkshauptmannschaft Landeck höher bewertet als die Beeinträchtigungen der Interessen des Naturschutzes und war die naturschutzrechtliche Bewilligung somit gemäß § 29 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 lit. a Ziffer 2 Tiroler Naturschutzgesetz 2005 unter Berücksichtigung des Artikels 14 Ziffer 1 des Bodenschutzprotokolls der Alpenkonvention zu erteilen.

II. Zum forstrechtlichen Verfahren

Der **forsttechnische Sachverständige** hat in seinem schriftlichen Gutachten vom 10. Oktober 2005 – zusammengefasst – festgehalten, dass die durch die Maßnahmen betroffenen Wälder durch Weide bereits stark belastet sind. Sie haben aufgrund der Höhenlage vorwiegend Schutzwaldcharakter und sind die anderen Waldfunktionen (Nutz-, Wohlfahrts- und Erholungswirkung) nur zweitrangig. Aufgrund des Bestandsaufbaues im gegenständlichen Bereich sind für die benachbarten Bestände keine Gefahren zu erwarten, wenn die Baumaßnahmen projektsgemäß ausgeführt werden und die nunmehr vorgeschriebenen forsttechnischen Auflagen eingehalten werden. Aufgrund dessen wurde das Vorhaben aus forsttechnischer Sicht positiv beurteilt.

Die Verwendung von Waldboden ist zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur verboten. Unbeschadet dieser Bestimmung kann die gemäß § 19 Abs. 1 Forstgesetz 1975 zuständige Behörde eine Bewilligung zur Rodung erteilen, wenn ein öffentliches Interesse an einer anderen Verwendung der zur Rodung beantragten Fläche das öffentliche Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald übersteigt.

Gemäß § 18 Abs. 1 leg. cit. ist die Rodungsbewilligung erforderlichenfalls an Bedingungen zu binden und mit Auflagen zu versehen, durch welche gewährleistet ist, dass die Walderhaltung über das bewilligte Ausmaß hinaus nicht beeinträchtigt wird.

Insbesondere sind

- a) ein Zeitpunkt festzusetzen, zu dem die Rodungsbewilligung erlischt, wenn der Rodungszweck nicht erfüllt wurde,
- b) die Gültigkeit der Bewilligung an die ausschließliche Verwendung der Fläche zum beantragten Zweck zu binden und
- c) Maßnahmen vorzuschreiben, die zur Hintanhaltung nachteiliger Wirkungen für die umliegenden Wälder oder zum Ausgleich des Verlustes an Waldfläche (Ersatzaufforstung) geeignet sind.

Im vorliegenden Fall überwiegt das öffentliche Interesse an der Verbesserung des Pistenangebotes im Schigebiet von [REDACTED] jenes an der Erhaltung dieser Fläche als Wald. Aufgrund des Gutachtens des forsttechnischen Sachverständigen ist nämlich davon auszugehen, dass die angesprochene Schutzfunktion durch die gegenständlichen Maßnahmen nicht beeinträchtigt wird.

Aufgrund der Tatsache, dass dem gegenständlichen Rodungsansuchen aus fachlicher Sicht unter Einhaltung von Auflagen zugestimmt wurde, ist nach Ansicht der Bezirkshauptmannschaft Landeck das öffentliche Interesse an der Verwirklichung des gegenständlichen Vorhabens – um Wiederholungen zu vermeiden, wird diesbezüglich auf die Begründung im naturschutzrechtlichen Verfahren verwiesen – höher zu bewerten, als jenes an der Erhaltung der gegenständlichen Fläche als Wald.

III. Zur wasserrechtlichen Bewilligung:

Wie dem schlüssigen Gutachten des Sachverständigen für Wildbach- und Lawinenverbauung entnommen werden kann, bestehen vom Standpunkt des öffentlichen Wohles gegen den Bau und den Betrieb der gemäß § 41 WRG 1959 als Schutz- und Regulierungswasserbau zu qualifizierenden Anlage keine Bedenken.

Einsprüche Dritter liegen nicht vor.

Da die bewilligte Anlage fremden Grund in einem für die Betroffenen unerheblichen Ausmaß in Anspruch nimmt und dagegen keine Einwände erhoben wurden, gelten die erforderlichen Dienstbarkeiten im Sinne des § 111 Abs. 4 Wasserrechtsgesetz 1959 mit diesem Bescheid als eingeräumt.

Insgesamt war somit spruchgemäß zu entscheiden.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass für diese Bewilligung gemäß § 19 Abs 3 lit. c Tiroler Naturschutzgesetz 2005 eine Naturschutzabgabe in Höhe von € 1,00/m², höchstens jedoch € 40.000, zu entrichten ist.

Der Abgabeanpruch entsteht mit Eintritt der Rechtskraft des Bewilligungsbescheides. Die Abgabe wird mit Beginn der Ausführung fällig.